

Richtlinie

für die Nutzung städtischen Veranstaltungs-Inventars durch Dritte

Aufgrund der §§ 1, 4 Abs. 1 und 44 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am folgende Richtlinie beschlossen:

1. Gegenstand

Die Stadt hält Inventargegenstände vor, die sie für die verschiedenen städtischen Veranstaltungen und Anlässe einsetzt. Neben diesem hauptsächlichen Zweck dieses Inventars überlässt die Stadt die Inventargegenstände auch Dritten zur Nutzung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die dafür bestimmten Inventargegenstände sind in der Anlage zu dieser Richtlinie bezeichnet (Anlage 1).

2. Nutzungsberechtigte und Zweck

2.1. Nutzungsberechtigte sind natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Stadt Weißenfels.

2.2. Die Inventargegenstände werden Nutzungsberechtigten ausschließlich für Zwecke, Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen zur Nutzung überlassen, deren Durchführung im Interesse der Stadt Weißenfels und ihrer Einwohner liegt.

3. Vertrag, Zustandekommen

3.1. Über die Nutzung wird zwischen der Stadt und dem Nutzer ein privat-rechtlicher Vertrag in Schriftform geschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Vertragsabschluss.

3.2. Für das Zustandekommen dieses Vertrages gilt Folgendes:

a) Der an einer Nutzung interessierte Nutzungsberechtigte richtet an die Stadt einen schriftlichen Antrag mit folgendem Inhalt:

- Person des Nutzungsberechtigten (Name/Bezeichnung, Anschrift, gesetzliche/rechtsgeschäftliche Vertreter,
- benötigter Inventargegenstand,
- Zeitraum der beabsichtigten Nutzung,
- Zweck der Nutzung.

b) Die Entscheidung über den Antrag wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziff. 2.,
- Der Inventargegenstand muss unter Berücksichtigung des vorrangigen städtischen Einsatzzweckes verfügbar sein.

- Die Nutzungszeit beträgt höchstens 7 Kalendertage.
 - Die Entscheidung erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge und der beantragten Nutzungszeiten.
- c) Die Stadt unterbreitet ein Angebot zum Abschluss des Nutzungsvertrages. Der Nutzungsvertrag kommt zu Stande, wenn der Nutzungsberechtigte das Vertragsangebot der Stadt annimmt und ein von ihm rechtsverbindlich unterzeichnetes Vertragsexemplar binnen einer Woche nach Vertragsangebot bei der Stadt eingegangen ist.

4. Zuständigkeit

Die Entscheidung über das Angebot der Stadt zum Verfahrensabschluss trifft nach Maßgabe dieser Richtlinie der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit gem. § 21 Abs. 2 Nr. 5 der Hauptsatzung.

5. Nutzungs- und Vertragsbedingungen

5.1. Die Stadt überlässt die Inventargegenstände zu folgenden Bedingungen:

- a) Für die Nutzung der Inventargegenstände ist vom Nutzer ein Entgelt gemäß Anlage 2 dieser Richtlinie zu zahlen.
Das Nutzungsentgelt ist binnen zwei Wochen nach Ablauf der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit anhand der im Nutzungsvertrag bestimmten Zahlungsverbindung an die Stadt zu überweisen.
- b) Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit ist vom Nutzer ein zusätzliches Nutzungsentgelt für jeden zusätzlichen Tag bis zur Rückgabe des Inventargegenstandes an die Stadt in Höhe des doppelten Tagessatzes zu zahlen.
- c) Der Nutzer hat den Inventargegenstand auf seine Kosten von dem im Nutzungsvertrag festgelegten Ort abzuholen und dorthin zurückzubringen.
- d) Die Weitergabe des Inventars an Dritte ist unzulässig.

5.2. Im jeweiligen Nutzungsvertrag (Angebot zum Vertragsabschluss gem. 3.3. Buchst. c) sind durch den Oberbürgermeister eigenständig weitere Regelungen zu den Nutzungsbedingungen entsprechend den besonderen Anforderungen des jeweiligen Inventargegenstandes zu treffen. Ferner sind durch den Oberbürgermeister im Nutzungsvertrag geeignete Regelungen zu treffen, welche die sachgerechte und schadensfreie Nutzung durch den Nutzer und die Haftung des Nutzers für während seiner Nutzung eingetretene Schäden am Inventargegenstand sicherstellen.

6. Nutzung zu vergünstigten Bedingungen aus besonderem öffentlichen Interesse

6.1. Abweichend von der entgeltlichen Nutzung gem. Ziff. 5.1. a) werden die Inventargegenstände in folgenden Fällen unentgeltlich zur Nutzung überlassen:

1. Der Nutzer führt im eigenen Namen und auf eigene Kosten eine von der Stadt (als Veranstalter) vorgesehene und finanziell geplante Veranstaltung oder sonstige Maßnahme durch, so dass die Stadt finanziell und verwaltungsseits entlastet wird. Zugleich dürfen für die Besucher keine höheren Kosten für den Eintritt/Zutritt entstehen, als sie die Stadt als Veranstalter erheben wollte.

2. Durch den Nutzer wird im eigenen Namen und auf eigene Kosten eine in der Vergangenheit von der Stadt durchgeführte Veranstaltung oder sonstige Maßnahme wiederbelebt, von der die Stadt insbesondere aus finanziellen Gründen Abstand genommen hat.
- 6.2. Abweichend vom vollen Nutzungsentgelt gem. Ziff. 5.1. a) i. V. m. Anlage 2 werden Inventargegenstände in folgendem Fall zu einem ermäßigten Entgelt zur Nutzung überlassen:
Ein als gemeinnützig anerkannter Nutzungsberechtigter (Ziff. 2.1.) führt eine öffentlich zugängliche Veranstaltung oder sonstige Maßnahme durch, nach deren finanzieller Planung sich erst durch die Zahlung eines entsprechend ermäßigten Nutzungsentgeltes kein Defizit ergibt.
- 6.3. Die Nutzungsberechtigten haben die Gründe und Voraussetzungen für eine unentgeltliche oder ermäßigte Nutzungsüberlassung mit dem Antrag gem. Ziff. 3.2. a) darzulegen.
Abweichend von Ziff. 3.2. c), 4. Anstrich, haben Anträge in den Fällen der Ziff. 6.1. Vorrang gegenüber anderen Anträgen zur gleichen Nutzungszeit.
- 6.4. Die Entscheidung über die unentgeltliche oder ermäßigte Nutzungsüberlassung trifft nach Maßgabe der Ziff. 6.1. und 6.2. der Oberbürgermeister.
- 6.5. Ansonsten gelten die Nutzungs- und Vertragsbedingungen nach Ziff. 5.

7. Wirksamwerden, Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird am wirksam und ist im Weißenfelser Amtsblatt zu veröffentlichen.

Anlagen

Anlage 1: Inventargegenstände gem. Ziff. 1.

Anlage 2: Entgeltregelung gem. Ziff. 5.1. Buchst. a)

Nutzungsvereinbarung über städtisches Inventars

Auf der Grundlage der Richtlinie für die Nutzung städtischen Veranstaltungsinventars schließen die

**Stadt Weißenfels
Markt 1
06667 Weißenfels**

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herr Robby Risch

-nachfolgend Stadt genannt-

und

Name des Nutzers
Anschrift des Nutzers
vertreten durch
Sonstiges Relevantes

- nachfolgend Nutzer genannt -

folgende Nutzungsvereinbarung:

1. Vertragsgegenstand

Die Stadt überlässt dem Nutzer das in ihrem Eigentum stehende, unter Ziffer 2.1. bezeichnete Inventar zur entgeltlichen Nutzung nach Maßgabe dieses Vertrages im Rahmen der Richtlinie über die Nutzung städtischen Veranstaltungsinventars für folgenden Zweck:

_____.

2. Inventar, Nutzungszeit, Nutzungsentgelt, wesentliche Vertragspflichten

2.1. Es werden folgende Inventargegenstände für folgenden Zeitraum und zu folgendem Nutzungsentgelt überlassen:

Anzahl	Inventar	Nutzungsentgelt (pro Tag pro Stück)	Nutzungszeit (vom...bis...)	Nutzungsdauer	Nutzungs- entgelt
	Biertischgarnitur	5,00 €			
	Mittelalterstand	10,00 €			
	Pavillon	10,00 €			
	Markthütte	100,00 €			
	Bühne	500,00 €			

Nutzungsentgelt gesamt	
---------------------------	--

2.2. Die Stadt unterweist den Nutzer hinsichtlich der fachmännischen Auf- und Abbauanleitung des Inventars.

Eine Unterweisung erfolgt

O mittels mündlicher Einweisung bei Übergabe des Inventars

für folgendes Inventar: _____

O mittels Übergabe einer Auf- und Abbauanleitung in Schriftform

für folgendes Inventar: _____

2.3. Die Übergabe und Rückgabe des Inventars erfolgt für die Biertischgarnituren, die Mittelalterstände und Markthütten in der Leipziger Straße 18, 06667 Weißenfels. Der Pavillon wird im Schloss Neu-Augustusburg, Zeitzer Straße 4, 06667 Weißenfels übergeben und zurückgenommen; die Bühne in der Johannes R. Becher Straße 30, 06667 Weißenfels.

2.4. Der konkrete Zeitpunkt der Übergabe und Rückgabe wird zwischen den Beteiligten mündlich/telefonisch abgestimmt. Der Nutzer hat das in Ziffer 2.1. vereinbarte Nutzungsentgelt binnen zwei Wochen nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit unter Angabe des Verwendungszweckes an die Stadt auf folgendes Konto zu überweisen:

BLZ: 80 053 000 (Sparkasse Burgenlandkreis)

Konto-Nr: 350 008 940 1

Verwendungszweck: _____

3. Nebenpflichten des Nutzers

3.1. Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar pfleglich und unter Beachtung der vorgeschriebenen technischen Regeln zu transportieren, aufzubauen, zu behandeln und abzubauen. Er hat während der gesamten Nutzungsdauer für einen angemessenen Schutz des Inventars gegen Diebstahl und Beschädigung durch Dritte zu sorgen.

3.2. Die Rückgabe des Inventars hat in einem trockenen, sauberen und ordentlichen Zustand am Ort der Entgegennahme zu erfolgen. Anderenfalls wird die Trocknung und Reinigung durch die Stadt vorgenommen und je nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

3.3. Der Nutzer hat die während der Nutzungszeit auftretenden Mängel bei Rückgabe des Inventars unverzüglich mitzuteilen.

3.4. Der Nutzer darf das überlassene Inventar ausschließlich zum vertraglich bestimmten Zweck verwenden. Er ist nicht berechtigt, das Inventar Dritten zu überlassen.

4. Haftung / Schadensersatz/ zusätzliches Nutzungsentgelt

4.1. Während der Nutzungszeit auftretende Beschädigungen des Inventars oder seiner Bestandteile sind vom Nutzer auf der Basis der tatsächlich anfallenden Reparaturkosten bzw. Ersatzbeschaffungskosten zu ersetzen.

4.2. Der Nutzer haftet für die schuldhaft Beschädigung des Inventars und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Haftungsnormen. Er hat auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen.

4.3. Soweit ein Dritter der Stadt Schäden ersetzt, wird der Nutzer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei.

4.4. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit (Ziffer 2.1.) hat der Nutzer ein zusätzliches Nutzungsentgelt für jeden zusätzlich angefangenen Tag bis zur Rückgabe des Inventargegenstandes in Höhe des doppelten Tagessatzes (Ziffer 2.1./Nutzungsentgelt pro Tag pro Stück) zu zahlen. Das zusätzliche Nutzungsentgelt ist mit dem Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 2.4. fällig; spätestens mit der verspäteten Rückgabe.

Weißenfels, _____

Weißenfels, _____

Stadt (Stempel/ Unterschrift)

Nutzer (Stempel/ Unterschrift)

Anlage 1

Inventargegenstände

Biertischgarnituren
Pavillon 3m x 3m
Mittelalterstände
Markthütte von 2m bis 8m
Bühne 10m x 5m

Anlage 2

Entgeltregelung zur Nutzung der städtischen Inventargegenstände.

Tabelle I (maximale Nutzungsdauer 7 Tage)

Biertischgarnitur	pro Stück/ pro Tag	5,00 €
Pavillon 3m x 3m	pro Stück/ pro Tag	10,00 €
Mittelalterstand	pro Stück/ pro Tag	10,00 €
Markthütte aller 2m	pro Stück/ pro Tag	100,00 €
Bühne 10m x 5m	pro Stück/ pro Tag	500,00 €

Risch

Oberbürgermeister